

Gebührenordnung der Zahnärzteversorgung Sachsen

- beschlossen von der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen am 15. Februar 1992 aufgrund des Kammergesetzes vom 13. Juli 1990 und der §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 der Satzung der Zahnärzteversorgung Sachsen und genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 31. März 1992 (Az: 52/8062/92),
- geändert mit Beschluss der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen vom 06. Oktober 2001, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 24. Oktober 2001 (Az: 32-5248.13/1 II)

§ 1

Die Zahnärzteversorgung erhebt für die Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr; für sonstige Amtshandlungen (Bescheide, Verfügungen etc.), die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, kann sie Gebühren erheben.

§ 2

Gebührensschuldner ist, wer die Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die zu erhebende Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührensschuldner. Die Gebühr beträgt zwischen 10 EUR und 1.000 EUR.

§ 4

Die Gebührenordnung tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.